VERORDNUNG (EWG) Nr. 1312/81 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1981

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/81 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/81 (2) ist eine Ausschreibung zum Verkauf von entbeintem Rindfleisch im Besitz der französischen und irischen Interventionsstelle eröffnet worden.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang I dieser Verordnung irrtümlicherweise nicht dem entspricht, der dem Verwaltungsausschuß für Rindfleisch zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Die betreffende Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 1087/81 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

„— ‚plates and flanks' und Vorderviertel (ausgenommen ‚cube rolls', ‚shins' und ‚briskets') werden zusammenhängend in mit Polyäthylen ausgekleideten Kartons verpackt ; das Rohgewicht je Karton beträgt höchstens 28,5 kg."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1981, S. 6.